

Amtsblatt

des Amtes Scharmützelsee



**Amtsblatt für das Amt Scharmützelsee und für die amtsangehörigen Gemeinden
Bad Saarow, Diensdorf-Radlow, Langewahl, Reichenwalde und Wendisch Rietz**

25. Jahrgang

Nummer 11a

Bad Saarow, 17.11.2025

aus dem Inhalt

Inhaltsverzeichnis	Seite	Seite
1 Bekanntmachungen des Bad Saarow		
1.1. Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit / öffentliche Auslage zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 076 „Ferienresidenz Meckerndorfer Weg“ der Gemeinde Bad Saarow gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	2	
1.2. Bekanntmachung zur gefährdeten Standsicherheit von Grabmalen auf den Friedhöfen in Bad Saarow	3	
1.3. Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeinde Bad Saarow über den Jahresabschluss 2022 und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2022	3	
1.4. Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeinde Bad Saarow über den Jahresabschluss 2023 und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2023	4	
1.5. Laubabgabe 2025- weitere Termine	4	
2. Bekanntmachungen der Gemeinde Wendisch Rietz		
2.1. Bekanntmachung der Beschlüsse, die von der Gemeindevertretung Wendisch Rietz am 15.10.2025 gefasst wurden	4	
2.2. Bekanntmachung eines Abgabenbescheides vom 09.09.2025 für das Jahr 2025 und Folgejahre		5
2.3. Bekanntmachung zur gefährdeten Standsicherheit von Grabmalen auf den Friedhöfen in Wendisch Rietz		5
3. Bekanntmachung der Gemeinde Reichenwalde		
3.1. Bekanntmachung der Beschlüsse, die von der Gemeindevertretung Reichenwalde am 30.09.2025 gefasst wurden		5
4. Bekanntmachungen der Gemeinde Diensdorf-Radlow		
4.1. Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Diensdorf-Radlow -Friedhofsgebührensatzung-		5
4.2. Bekanntmachung der Beschlüsse, die von der Gemeindevertretung Diensdorf-Radlow in der 7. Sitzung am 25.09.2025 gefasst wurden		6



Bekanntmachung der Gemeinde Bad Saarow

Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit / öffentliche Auslage zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 076 „Ferienresidenz Meckerndorfer Weg“ der Gemeinde Bad Saarow gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Saarow hat in der Sitzung am 04.10.2022 mit Beschluss - Nr. 11-561-161/22 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 076 „Ferienresidenz Meckerndorfer Weg“ der Gemeinde Bad Saarow gefasst. Am 25.09.2023 hat die Gemeindevertretung Bad Saarow den Billigungs- und Auslagebeschluss (Beschluss-Nr. 11-500-249/23) beschlossen. Die öffentliche Auslage fand vom 20.11.2023 bis einschließlich 05.01.2024 statt. Der Abwägungs- und Billigungs- und Auslagebeschluss wurde am 20.10.2025 mit Beschluss-Nr. 11-4101-127/25 von der Gemeindevertretung Bad Saarow gefasst.

Die Gemeindevertretung hat entschieden, das Verfahren nach § 2 BauGB anzuwenden.

Geltungsbereich der Planung

Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke Flur 13, Flurstücke 199/1, 199/2, 199/3, 200 und 220 in der Gemarkung Bad Saarow-Pieskow.



Ziel der Planung

Unter der Adresse Meckerndorfer Weg 1 in Bad Saarow / Pieskow befindet sich das ehemalige Sommerhaus von Wilhelm Furtwängler (1886 +1954) Saarow / Pieskow. Das Haus wird zurzeit ganzjährig durch eine Mieterin bewohnt, in Seenähe ist außerdem ein Bungalow als Wochenendhaus vorhanden. Insgesamt besitzt die Musikstiftung hier fünf zusammenhängende Grundstücke mit einer Gesamtfläche von ca. 11.250 m² (Flurstücke 199/1 bis 199/3, 200, 220). Große Teile der Fläche sind zurzeit bewaldet. Die Gemeinde Bad Saarow hat sich entschieden, den Bebauungsplan im Einklang mit den Vorstellungen des FNP zu erstellen, um sicherzustellen, dass die detaillierten Regelungen der Bebauungsplanung mit der langfristigen städtebaulichen Entwicklung übereinstimmen.

Nach wesentlichen Regelungen der Eigentumsverhältnisse wird über Vorhaben bezogene Bebauungspläne den baulich vorgedachten Flächen Baurecht zugeordnet, um die Ferienhausbauflächenentwicklung in diesem Bereich voranzutreiben. Da es für diese Flächen keine Satzungen gab, sind diese nunmehr zu entwickeln. Da die Fläche derzeit dem Innenbereich nicht zuzuordnen ist, muss über eine verbindliche Bauleitplanung die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gesichert und das Baurecht für die Ferienhausbebauung geschaffen werden.

Ausgehend von der Idee, auf dem Gelände eine „Ferienresidenz“ zu entwickeln, wurde das vorliegende städtebauliche Konzept für die zukünftige Nutzung und Bebauung erstellt. Da die Gemeinde diese Entwicklung in ihr Ferienhauskonzept eingegliedert hat, war das der Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.076 „Ferienresidenz Meckerndorfer Weg“. in der Fassung vom Entwurf

Verfahren

Um die Öffentlichkeit möglichst über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten, wird der von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 20.10.2025 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 076 „Ferienresidenz Meckerndorfer Weg“ Stand Mai 2025 der Gemeinde Bad Saarow, mit Begründung mit integriertem Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag Stand Mai 2025, Faunistischer Fachbeitrag Stand Dezember 2023 ergänzt Juni 2025, Geotechnischer Bericht Stand März 2025, Baumgutachten Stand September 2024, sowie die Forstrechtliche Genehmigung zur Waldumwandlung Stand März 2025 während der Zeit vom

vom 01.12.2025 bis einschließlich 23.01.2026

im Amt Scharmützelsee in Bad Saarow, Forsthausstraße 4, im Bauamt, im Flurbereich, während der Dienstzeit zu jedermann Einsicht öffentlich aus:

Mo von	7.30 Uhr – 12.00 Uhr und	13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Die	7.30 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Mi	7.30 Uhr – 12.00 Uhr	-
Do	7.30 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Fr	7.30 Uhr – 12.00 Uhr	-

Parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Außerdem kann der Entwurf mit den dazu ausgelegten Unterlagen auf folgenden Seiten eingesehen werden:

www.amt-scharmuetzelsee.de, Verwaltung & Bürgerservice, Bauleitplanung und über das zentrale Landesportal unter <https://planungsportal.brandenburg.de>

Die Unterlagen der Auslage beinhalten die Planzeichnung Stand Mai 2025 und die Begründung mit integriertem Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag Stand Mai 2025, Faunistischer Fachbeitrag Stand Dezember 2023 ergänzt Juni 2025, Geotechnischer Bericht Stand März 2025, Baumgutachten Stand September 2024, sowie die Forstrechtliche Genehmigung zur Waldumwandlung Stand März 2025.

Das Untersuchungsgebiet liegt östlich am Scharmützelsee der Gemeinde Bad Saarow-Pieskow. Zum See ist das PG durch einen Uferweg und zum See hin liegende Grundstücke (Wochenendhäuser, Angelvereinsgelände) abgegrenzt.



Es wird vorwiegend von einem mehrschichtigen Baumbestand aus alten Eichen geprägt. Eine befestigte Zufahrt vom nördlich vorbeiführenden Meckerndorfer Weg führt zu einem eingezäunten Grundstück mit einem bewohnten zweistöckigen Wohngebäude, dem ehemaligen Sommerhaus. Es wurden im PG keine geschützten Biotope kartiert.

Das B-Plangebiet liegt nicht in Schutzgebieten nach EU oder nationalem Recht. Allerdings grenzt das Landschaftsschutzgebiet (LSG 3750-602) „Scharmützelseegebiet“ nördlich und südlich an.

Auf der Grundlage der Bestandssituation erfolgen im Jahr 2023 und 2025 faunistische Untersuchungen der Artengruppen Brutvögel, Lurche, Reptilien und Fledermäuse.

Diese sind Grundlage für die Einschätzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Für die Artengruppen Fledermäuse und europäische Vogelarten wurden Maßnahmen des Artenschutzes festgelegt.

Im Zuge der Planung kommt es zum Verlust von wertvollem Altbaubestand sowie zur Versiegelung von Böden.

Diese Eingriffe werden über eine Ausgleichsabgabe im Flächenpool „Seerosenteich“ kompensiert. Zusätzlich sind zur Einbindung des Sondergebietes zu den angrenzenden Flächen Strauchpflanzungen festgeschrieben.

Während der Auslegungsfrist wird jedermann Gelegenheit gegeben, schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail unter post@amt-scharmuetzelsee.de Stellungnahmen zur Planung abzugeben. Das gilt auch für Kinder und Jugendliche. Gleichzeitig werden die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange über die erneute Auslegung des Entwurfs informiert.

Des Weiteren wird den Bürgern im Rahmen des öffentlichen Auslageverfahrens während der Dienstzeiten auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung dienen insbesondere der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange und der Information der Öffentlichkeit.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 076 „Ferienresidenz Meckerndorfer Weg“ der Gemeinde Bad Saarow unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Hauptsatzung der Gemeinde Bad Saarow

Die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 076 „Ferienresidenz Meckerndorfer Weg der Gemeinde Bad Saarow wird hiermit gemäß § 10 Hauptsatzung der Gemeinde Bad Saarow öffentlich bekannt gemacht.

Bad Saarow, den 05.11.2025


gez. Ch. Riecke
Amtsleiter



Hinweis

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches ausliegt.“

Bekanntmachung zur gefährdeten Standsicherheit von Grabmalen auf den Friedhöfen in Bad Saarow

Nach Maßgabe des § 26 Abs. 2 S. 5 der Friedhofssatzung der Gemeinde Bad Saarow und ihrem Ortsteil Petersdorf vom 22.07.2025, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung auf die gefährdete Standsicherheit der nachfolgend benannten Grabstätte hingewiesen. Die Friedhofsverwaltung fordert die Nutzungsberechtigten auf unverzüglich, spätestens bis zum 26.12.2025, Abhilfe zu schaffen und die Standsicherheit der Grabstätte und der darauf befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen wiederherzustellen. Andernfalls ist die Friedhofsverwaltung berechtigt Sicherungsmaßnahmen (z. B. das Umlegen des Grabmals) vorzunehmen oder das Grabmal oder Teile davon aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Diese öffentliche Bekanntmachung betrifft folgende Grabstätte:

Waldfriedhof

Urnengrabstätte Kurt und Erna Nedemanski

Bad Saarow, den 22.10.2025


Ch. Riecke
Amtsleiter

Grablage

Feld I, Nr. 520



Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeinde Bad Saarow über den Jahresabschluss 2022 und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Saarow hat in ihrer Sitzung am 20.10.2025 den Jahresabschluss 2022 (Beschluss-Nr.: 11-2101-123/25) und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2022 (Beschluss-Nr.: 11-2101-124/25) beschlossen.

1. „Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Saarow beschließt den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Bad Saarow für das Haushaltsjahr 2022.“

2. „Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Saarow beschließt die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Scharmützelsee für das Haushaltsjahr 2022.“

Der Jahresabschluss und die entsprechenden Anlagen können in der Amtsverwaltung des Amtes Scharmützelsee, Forsthausstraße 4, 15526 Bad Saarow, Raum 119 während der Sprechzeiten der



Verwaltung ab Veröffentlichung für vier Wochen

dienstags 09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:00 Uhr und
donnerstags 09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr
eingesehen werden.


Ch. Riecke
Amtsleiter



Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeinde Bad Saarow über den Jahresabschluss 2023 und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Saarow hat in ihrer Sitzung am 20.10.2025 den Jahresabschluss 2023 (Beschluss-Nr.: 11-2101-125/25) und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2023 (Beschluss-Nr.: 11-2101-126/25) beschlossen.

1. „Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Saarow beschließt den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Bad Saarow für das Haushaltsjahr 2023.“

2. „Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Saarow beschließt die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Scharmützelsee für das Haushaltsjahr 2023.“

Der Jahresabschluss und die entsprechenden Anlagen können in der Amtsverwaltung des Amtes Scharmützelsee, Forsthausstraße 4, 15526 Bad Saarow, Raum 119 während der Sprechzeiten der Verwaltung ab Veröffentlichung für vier Wochen

dienstags 09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:00 Uhr und
donnerstags 09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr
eingesehen werden.


Ch. Riecke
Amtsleiter



Laubabgabe 2025 weitere Termine

Laub und Astwerk von den vor Ihrem Grundstück stehenden Straßenbäumen kann wieder auf dem Betriebshof der Gemeinde Bad Saarow, Fürstenwalder Chaussee 28, entsorgt werden.

Öffnungszeiten zur Laubabgabe für die Bürger der Gemeinde Bad Saarow in 2025

06.12.2025

13.12.2025

von 8⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Frau Pfeil
Sachgebietsleiterin kommunale Infrastruktur
Bauamt
Amt Scharmützelsee

Bekanntmachungen der Gemeinde Wendisch Rietz

Bekanntmachung eines Abgabenbescheides vom 09.09.2025 für das Jahr 2025 und Folgejahre

Laut § 1 und § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 122 Abgabenordnung des Landes Brandenburg in der derzeit gültigen Fassung, wird der Abgabenbescheid vom 09.09.2025 für das Jahr 2025 und Folgejahre unter dem Kassenzusatz

**09-4603 IMKA Immobilienbesitz- und Verwertungsgesellschaft
mbH, Tränkeweg 12, 15517 Fürstenwalde**

öffentlich zugestellt.

Der vorgenannte Bescheid ist in der Zeit vom 01.12. 2025 bis einschließlich 15.12.2025 im Steueramt des

**Amtes Scharmützelsee
Forsthausstraße 4
15526 Bad Saarow**

zu den Öffnungszeiten

Dienstag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

einzusehen.

Sie gelten nach § 10 Abs. 2 VwZG in der jeweils gültigen Fassung am 16.12.2025 als öffentlich zugestellt.



Laut § 70 VwGO Abs. 1 beträgt die Widerspruchsfrist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides.
Nach Ablauf der Widerspruchsfrist erlangen die o.g. Abgabenbescheide ihre Rechtswirksamkeit.

Bad Saarow, den 30.10.2025


Ch. Riecke
Amtsleiter



Bekanntmachung zur gefährdeten Standssicherheit von Grabmalen auf den Friedhöfen in Wendisch Rietz

Nach Maßgabe des § 26 Abs. 2 S. 5 der Friedhofssatzung der Gemeinde Wendisch Rietz vom 31.07.2025, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung auf die gefährdete Standssicherheit der nachfolgend benannten Grabstätte hingewiesen. Die Friedhofsverwaltung fordert die Nutzungsberechtigten auf unverzüglich, spätestens bis zum 26.12.2025, Abhilfe zu schaffen und die Standssicherheit der Grabstätte und der darauf befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen wiederherzustellen. Andernfalls ist die Friedhofsverwaltung berechtigt Sicherungsmaßnahmen (z. B. das Umlegen des Grabmals) vorzunehmen oder das Grabmal oder Teile davon aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Diese öffentliche Bekanntmachung betrifft folgende Grabstätte:

Friedhof Wendisch Rietz (Ort)

Grablage

Einzelgrabstätte Monika Beck

Feld II, Reihe 5, Nr. 18

Bad Saarow, den 22.10.2025


Ch. Riecke
Amtsleiter



Bekanntmachung der Gemeinde Reichenwalde

Bekanntmachung der Beschlüsse, die von der Gemeindevertretung Reichenwalde am 30.09.2025 gefasst wurden

Beschluss-Nr. Inhalt des Beschlusses

Öffentlicher Teil

12-4101-019/25 Aufhebung des Beschlusses zur Einleitung des
Bebauungsplanes Nr. 10 „Neu Reichenwalde“
der Gemeinde Reichenwalde vom 16.04.2024
(Beschluss-Nr. 12-4100-090/24)
-Beschluss wurde gefasst-

12-4101-020/25 Beschluss zur Einleitung einer Außenbereichs-
satzung „Neu Reichenwalde“ gemäß § 35 Abs.
6 BauGB für die Gemeinde Reichenwalde
-Beschluss wurde gefasst-

12-4101-021/25 Billigungs- und Auslagebeschluss für den
Bebauungsplan Nr. 8 „Plangebiet am Ortsrand
Saarower Straße“ der Gemeinde Reichenwalde
für die Grundstücke Flur 3, Flurstücke 68, 234 in
der Gemarkung Reichenwalde gemäß § 3 Abs.
1 Baugesetzbuch (BauGB)
-Beschluss wurde gefasst-

Bad Saarow, 01.10.2025


Riecke
Amtsleiter



Bekanntmachung der Gemeinde Diensdorf-Radlow

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Diensdorf-Radlow

Friedhofsgebührensatzung

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), in Verbindung mit den §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), hat die Gemeindevertretung Diensdorf-Radlow in ihrer Sitzung am 25.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Bestattungen auf den Friedhöfen der Gemeinde Diensdorf-Radlow, für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen und für die Verleihung von Grabnutzungsrechten werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben sowie auch für Amtshandlungen.
- (2) Das Amt Scharmützelsee kann Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (3) Art und Dauer der durch die Gebührenzahlung erworbenen Nutzungsrechte richten sich nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Diensdorf-Radlow.

§ 2 Gebührenschnldner

- (1) Gebührenschnldner ist, wer
a) gesetzlich verpflichtet ist die Bestattungskosten zu tragen,



- b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirkt oder verlängert,
c) Einrichtungen des Friedhofes benutzt oder
d) Leistungen des § 6 in Anspruch nimmt.

- (2) Erfolgt die Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner. Daneben haftet für die Gebührenschuld auch derjenige, der die Leistung im Interesse eines Dritten in Auftrag gibt.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erbringung der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. In den Fällen in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen jedoch erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren ebenfalls mit dem Erbringen der Leistung.
- (2) Die Gebühren gelten ab Erwerb des Nutzungsrechtes für dessen Dauer und sind einmalig zu entrichten. Die Berechnung erfolgt Tag genau. Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Wird die Leistung nicht oder nur teilweise genutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 4

Umsatzsteuer

Die in §§ 5 und 6 genannten Entgelte verstehen sich zzgl. einer etwaigen gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Das Vorliegen der Steuerpflicht richtet sich grundsätzlich nach der Art der Leistung und wird im Gebührenbescheid entsprechen ausgewiesen.

§ 5

Nutzungsgebühren

- (1) Gebühren für die Nutzung von Trauerhallen

a) Nutzung der Trauerhalle Diensdorf-Radlow **120,00 €**

- (2) Verleihung von Nutzungsrechten an Erdgrabstätten (Nutzungsrecht 20 Jahre)

a) Einzelwahlgrabstätte **880,00 €**

b) Doppelwahlgrabstätte **1.030,00 €**

- (3) Verleihung von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten (Nutzungsrecht 15 Jahre)

a) 2-er Urnenwahlgrabstätte **570,00 €**

b) anonyme Urnenwiese je Urne **600,00 €**

- (4) Verlängerung von Nutzungsrechten

a) Einzelwahlgrabstätte pro Jahr **44,00 €**

b) Doppelwahlgrabstätte pro Jahr **51,50 €**

c) 2-er Urnenwahlgrabstätte pro Jahr **38,00 €**

§ 6

Verwaltungsgebühren

- (1) Bearbeitung von Grabmalanträgen für die Aufstellung von Grabdenkmälern, Gedenkzeichen, Steinplatten und/oder Einfassungen für Urnengrabstätten (einschließlich der jährlichen Überprüfung auf Standsicherheit) **39,11 €**
- (2) Bearbeitung von Grabmalanträgen für die Aufstellung von Grabdenkmälern, Gedenkzeichen, Steinplatten und/oder Einfassungen für Erdgrabstätten (einschließlich der jährlichen Überprüfung auf Standsicherheit) **44,11 €**
- (3) Antragsbearbeitung von vorzeitigen Beräumungen **57,85 €**
- (4) Antragsbearbeitung für Bestattungen von Nichteinwohnern **57,85 €**
- (5) Antragsbearbeitung von Umbettungen **144,64 €**
- (6) Antragsbearbeitung von Verlängerungen bestehender Grabnutzungsrechte **14,46 €**
- (7) Reservierung/Zusicherung von Wahlgrabstätten pro Jahr (§ 38 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. VwVfGBbg) **22,25 €**
- (8) Antragsbearbeitung von Reservierungen **14,46 €**

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Diensdorf-Radlow vom 29.05.2009 außer Kraft.

Bad Saarow, den 02.10.2025

Ch. Riecke
Amtdirektor



Bekanntmachung der Beschlüsse, die von der Gemeindevertretung Diensdorf-Radlow in der 7. Sitzung am 25.09.2025 gefasst wurden

Beschluss-Nr.	Inhalt des Beschlusses
---------------	------------------------

Öffentliche Sitzung

- | | |
|---------------|---|
| 06-4203-20/25 | Beschluss über die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Diensdorf-Radlow
Die Satzung wurde beschlossen. |
| 06-4103-21/25 | Beschluss zur Verwendung der Kaltmietenüberschüsse 2024 der kommunalen Wohnungen der Gemeinde Diensdorf-Radlow
Der Beschluss wurde gefasst. |



Nichtöffentliche Sitzung

06-4102-22/25 Beschluss zum Antrag auf vorzeitige Beendigung des Pachtvertrages und Weiterverpachtung einer Teilfläche des Flurstücks 279, Flur 2, Gemarkung Diensdorf in Größe von ca. 300,00 m², gelegen in 15864 Diensdorf-Radlow, Bergstraße 24

Der Beschluss wurde gefasst.

06-4102-23/25 Beschluss zum Antrag auf Pächterwechsel, hilfsweise einvernehmliche Aufhebung des bestehenden Pachtvertrages und Neuabschluss eines Pachtvertrages zum Flurstück 300, Flur 1, Gemarkung Radlow in Größe von 816,00 m² gelegen in 15864 Diensdorf-Radlow, Schulweg 3c

Der Beschluss wurde gefasst.

Bad Saarow, den 26.09.2025

Riecke
Amtdirektor



Impressum/Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen

Impressum: Amtsblatt des Amtes Scharmützelsee
Herausgeber: Amt Scharmützelsee
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Der Amtdirektor, Forsthausstraße 04, 15526 Bad Saarow
Tel.: 033631 45-121 oder 45-124, Fax: 033631 45-147
Redaktion: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Erscheinen: Erscheint nach Bedarf

Möglichkeiten und Bedingungen für den Bezug des „Amtsblattes Scharmützelsee“:
Im Internet: www.amt-scharmuetzelsee.de/Amt/Amtsblätter
Die Zusendung erfolgt gegen Erstattung der Kosten für Auslagen.

Sprechzeiten des Amtes Scharmützelsee

Dienstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
E-Mail: post@amt-scharmuetzelsee.de

Satz: Schlaubetal-Verlag Kühl OHG, c/o Digitaldruckzentrum Ost,
Mixdorfer Str. 1, 15299 Müllrose, www.druckereikuehl.de